



Einwohnergemeinde Thierachern

Verordnung über die Durchführung der Gemeindeversammlung

Gemeinderat vom 1. April 2000

Verordnung über die Durchführung der Gemeindeversammlung

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zeit der Versammlungen

Art. 1

¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

²Wenn die Geschäfte es erfordern, lädt der Gemeinderat zu weiteren Versammlungen ein.

³Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 2

¹Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Botschaft

²Der Gemeinderat stellt vor jeder Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung allen Haushaltungen der Gemeinde eine Botschaft zu. Darin ist über die zu behandelnden Geschäfte zu orientieren, und es sind die Anträge des Gemeinderates oder einer Kommission bekanntzugeben.

Versammlungsleitung

Art. 3

¹Die Gemeindeversammlung wird durch den Versammlungsleiter oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.

²Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³Der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen.

Traktanden

Art. 4

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 5

¹Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

²Der Versammlungsleiter unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 6

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Versammlungsleiter so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Versammlung auf diese hinzuweisen.

²Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Eröffnung

Art. 7

Der Versammlungsleiter

- a) eröffnet die Versammlung;
- b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
- d) veranlasst die Wahl der Stimmzähler;
- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;
- f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Medien

Art. 8

¹Die Versammlung ist öffentlich.

²Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen kann die Versammlung erlauben, doch hat jeder Stimmberechtigte das Recht, ohne Begründung zu verlangen, dass auf die Aufzeichnung und Übertragung seines Votums verzichtet wird.

Eintreten

Art. 9

Die Versammlung tritt auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beratung

Art. 10

¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

²Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so hat ihnen der Versammlungsleiter nach einer Mahnung das Wort zu entziehen.

³Ein Stimmberechtigter soll in der Regel in der gleichen Angelegenheit nur zweimal das Wort erhalten. Den Referenten der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen.

⁴Bei Störungen kann der Versammlungsleiter die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung abbrechen.

⁵Ein Geschäft, das an der Gemeindeversammlung entschieden worden ist, darf vom Gemeinderat innerhalb von 12 Monaten nicht in der gleichen Form erneut zum Entscheid vorgelegt werden.

⁶Ein zurückgewiesenes Geschäft ist zu überarbeiten und an einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Ordnungsantrag

Art. 11

¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Diskussion zu schliessen. Der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

- ²Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort
- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag für ein Votum gemeldet haben;
 - b) der Sprecher der vorberatenden Behörden;
 - c) wenn es um Initiativen geht, der Vertreter der Initianten.

Protokoll

Art. 12

¹Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- d) Reihenfolge der Traktanden
- e) Anträge
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h) Einwände gegen das Verfahren
- i) Zusammenfassung der Beratung
- j) Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers

²Tonaufnahmen zu Protokollzwecken sind gestattet und danach zu löschen.

Genehmigung

Art. 13

¹Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens zehn Tage nach der Gemeindeversammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

²Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gemacht werden.

³Gehen keine Einsprachen ein, steht dem Gemeinderat das Recht zu, das Protokoll in eigener Kompetenz zu genehmigen.

⁴Sind Einsprachen eingereicht worden, ist das Protokoll der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

⁵Das Protokoll ist öffentlich.

2. Abstimmungen

Allgemeines

Art. 14

Der Versammlungsleiter

- schliesst die Beratung, sobald sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren;
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 15

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Versammlungsleiter

- versichert sich, dass der zur Abstimmung gelangende Antrag, dem Willen des Antragstellers entspricht;
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder nicht das Traktandum betreffen;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst Anträge zu geeigneten Gruppen zusammen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Bereinigungsverfahren

Art. 16

¹Der Versammlungsleiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:

"Wer ist für Antrag A"? - "Wer ist für Antrag B"?. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Versammlungsleiter gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten und so weiter.

Schlussabstimmung

Art. 17

Der Versammlungsleiter stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form der Abstimmung

Art. 18

¹Die Versammlung stimmt in der Regel offen ab.

²Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³Über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird geheim abgestimmt.

Stichentscheid

Art. 19

Der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Sachgeschäften gibt er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3. Wahlen

Anwendung

Art. 20

An der Gemeindeversammlung werden gewählt:

- Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter
- Die 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- Im Bedarfsfall eine externe, mit der Rechnungsprüfung beauftragte Revisionsstelle.

Wahlverfahren

Art. 21

¹Die Gemeindeversammlung nimmt, wenn Sie es nicht im Einzelfall mit Zweidrittelsmehrheit anders beschliesst, alle Wahlen geheim vor.

²Der Versammlungsleiter gibt allenfalls bereits eingereichte Wahlvorschläge bekannt. Aus der Mitte der Versammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

³Sind für einen Wahlgang nur so viele Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so können diese gesamthaft offen gewählt werden.

Geheime Wahlen

Art. 22

¹Geheime Wahlen an der Gemeindeversammlung werden nach folgendem Verfahren vorgenommen:

1. Die Stimmenzähler händigen jedem Stimmberechtigten einen Wahlzettel aus. Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel wird ins Protokoll aufgenommen.
2. Jeder Stimmberechtigte kann auf seinen Wahlzettel so viele Namen wählbarer Personen schreiben, als Stellen zu besetzen sind. Es können nur vorgeschlagene Personen gewählt werden.

3. Die Stimmzähler sammeln die Wahlzettel wieder ein. Übersteigt die Zahl der eingesammelten die ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.
4. Ist der Wahlgang gültig, so scheiden die Stimmzähler zusammen mit dem Protokollführer unter Aufsicht des Versammlungsleiters ungültige Zettel aus und ermitteln das Ergebnis.

Ungültige Zettel

Art. 23

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 24

¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht;
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

²Die Stimmzähler sowie der Protokollführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch zu viele Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 25

¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

²Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 26

¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Versammlungsleiter einen zweiten Wahlgang an.

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Aufbewahrungsfrist

Art. 27

Die Wahlzettel sind zu versiegeln und während der Beschwerdefrist von 10 Tagen auf der Gemeindeverwaltung zu deponieren.

Minderheitenschutz

Art. 28

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 29

Der Versammlungsleiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30

¹Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigung

Durch den Gemeinderat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. April 2000 in Kraft gesetzt.

Thierachern, 28.02.2000

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. V. Blesi
Gemeinderatspräsidentin

sig. M. Gerber
Gemeindeschreiberin